**Corporate Governance bei börsennotierten Aktiengesellschaften**

Dr. Fida

WS 2016

**2. Fallbeispiel (1. Einheit)**

Die B-GmbH ist Alleinaktionärin der operativ tätigen A-AG. Sie hat drei kollektiv vertretungsbefugte Geschäftsführer (E, F und G). Gesellschafter der B-GmbH sind je zur Hälfte die zerstrittenen Familienstämme C und D:

D-GmbH

C-GmbH

50 %

50 %

B-GmbH

100 %

A-AG

Der einzige Zweck der B-GmbH besteht darin, die Beteiligung an der AG für beide Familienstämme zu erhalten.

E, ein Geschäftsführer der B-GmbH, ist ein Familienmitglied des C-Familienstamms. F und G, ebenfalls Geschäftsführer der B-GmbH, sind Familienmitglieder des D-Familienstamms.

Bis einschließlich des Geschäftsjahres 2014 wurde nur ein Teil des Bilanzgewinns der AG ausgeschüttet und der Rest auf neue Rechnung vorgetragen. Der Bilanzgewinn zum 31.12.2015 betrug EUR 3 Mio. Laut Vorschlag des Vorstandes der A-AG, dem sich der Aufsichtsrat anschloss, sollten davon EUR 500.000 ausgeschüttet werden.

In der ordentlichen Generalversammlung der B-GmbH am 15.03.2016 erklärte E, dass der vom Vorstand und Aufsichtsrat der A-AG vorgeschlagene Ausschluss eines Teils des Jahresgewinns der AG von der Verteilung gesetzwidrig sei und forderte die Ausschüttung des gesamten Bilanzgewinns.

Die in der Generalversammlung vom 15.03.2016 erfolgte Abstimmung über die Erteilung von Weisungen zur Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2015 der A-AG ergab Stimmengleichheit.

Am selben Tag fand auch die Hauptversammlung der A-AG statt. E wiederholte, dass den Aktionären gemäß § 126 AktG ein voller Gewinnanspruch zustehe. Bei der Abstimmung über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2015 stimmten F und G als Geschäftsführer der B-GmbH für die vorgeschlagene Ausschüttung von EUR 500.000 an die B-GmbH und Vortrag des restlichen Bilanzgewinns auf neue Rechnung.

In der außerordentlichen Generalversammlung der B-GmbH am 11.04.2016 wurde der Antrag der C-GmbH auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen von EUR 3 Mio gegen F und G als Geschäftsführer der B-GmbH wegen Vereitelung der Gewinnausschüttung der A-AG an die B-GmbH mangels der erforderlichen Stimmenmehrheit abgelehnt.

1.) Hätten Vorstand und Aufsichtsrat der A-AG der Hauptversammlung die Ausschüttung des gesamten Bilanzgewinnes vorschlagen müssen?

2.) Wie hätten sich Vorstand und Aufsichtsrat der A-AG richtig verhalten sollen, wenn sie nur EUR 500.000 ausschütten wollten?